



## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1104. (1) ad Nr. 733. S. P. C.  
Anleitung,

wie sich gegen die morgenländische Brechruhr zu verwahren sey. — Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo in einigen Gegenden der Monarchie die orientalische Brechruhr wirklich ausgebrochen, andere aber trotz aller Anstalten und Vorkehrungen, welche Seine Majestät in ihrer gewohnten väterlichen Sorgfalt zum Schutze derselben verfügt haben, davon bedroht werden, so erscheint eine Belehrung, dringendes Bedürfnis, über die Maßregeln, durch deren Anwendung man sich Erstens vor dieser Krankheit bewahren; Zweitens dieselbe beim wirklichen Ausbruche erkennen kann, und Drittens über die erprobten Hülf- und Heilmittel, welche im Erkrankungsfall sogleich, und noch vor Ankunft des auf jeden Fall zu Rathe zuziehenden Arztes anzuwenden sind. — §. 1.) Diese Krankheit sucht ihre Opfer vorzüglich unter jenen Menschen auf, die sich wiederholten Verkühlungen in feucht-kalter Luft aussetzen, oder bei erhitztem Körper kalte Getränke zu sich nehmen, schwer verdauliche Kost gemessen, nämlich: rohe, ungekochte Vegetabilien, als: Gurken, Rettige zc. nicht hinlänglich weich gekochte Gemüse: Kohl, Rüben, grüne Bohnen zc. oder harte Hülsenfrüchte und Knollgewächse, als: Erbsen, Linsen, Bohnen, unzeitige Kartoffeln (Erdäpfel), unreife Baumfrüchte, oder gar zu lange aufbewahrtes, in Fäulnis übergehendes Rind-, Schwein-, Lammfleisch; fette, besonders kalte Würste, Käse, Fische, Speck, ranziges Schmalz, Butter, Dehl. Nicht minder unter jenen, die, wenn auch leicht verdauliche Kost, doch im Uebermaße, oder ein Gemisch von vielerley Gerichten verschiedenartiger Qualität ihren Verdauungs-Organen aufbürden, kurz, im Essen schwelgen. Noch viel schädlicher sind die Diät-Fehler bei Menschen, die ein ru-

higes, behagliches, unthätiges Leben führen, den Körper wenig in freyer Luft bewegen. — Zu diesem Diät-Fehler gehört ganz vorzüglich der Mißbrauch und das Uebermaß gährender und geistiger Getränke aller Biergattungen, des Meths, des heurigen Weines, und besonders der Brantwein- und Rosoglio-Sorten. — Aber auch Mangel an hinreichender, einfacher, gesunder Nahrung mit gleichzeitiger Entkräftung des Körpers durch zu angestregte, rastlose Arbeiten, bereiten zu dieser Krankheit vor. — Vorzüglich, ja man kann behaupten, ohne Ausnahme legen Ausschweifungen aller Art, nächtliches Schwärmen und unordentlicher, Geist und Körper schwächender Lebenswandel den unausrottbaren, sich nur gar zu schnell entwickelnden Keim zu dieser Krankheit. — Unter die vorbereitenden Ursachen gehört auch das Zusammenwohnen zahlreicher Familien in kleinen, engen Wohnungen, verdorbene Luft, besonders wenn in den Häusern, Höfen und Stuben, in der Bett- und Leibeswäsche und Kleidung nicht die gehörige Reinlichkeit gehandhabt, und die Zimmerluft in der wärmeren Jahreszeit nicht durch Offenhalten der Thüren und Fenster fortan, in den kälteren Herbst- und Wintermonaten aber wenigstens zweimal des Tages durch öffnen der Fenster erneuert wird. — Heftige, oder niederschlagende Gemüthsregungen, als: Zorn, Rachsucht, Kränkungen, Kleinmuth und ganz besonders die ängstliche Furcht vor dieser Krankheit vermehren nicht wenig die Empfänglichkeit für dieselbe. — Man wird sich daher vor der Brechruhr verwahren können, wenn man Erstens, sich vor Verkühlungen in Acht nimmt, die um so schädlicher sind, wenn sie auf starke Bewegung und Erhitzung des Körpers folgen. Bei der gegenwärtigen Jahreszeit, wo ein hoher Grad Wärme mit kühlen, sogar kalten Winden abwechselt, ist es rathsam, die Bekleidung des Körpers nach Thunlichkeit dem Zustande der Luft anzupassen. Eine besondere Auf-

merksamkeit verdient der Unterleib und die Füße, vor deren Berührung man sich besonders hüten soll. Diese Vorsicht schließt jedoch keineswegs das Lüften der Wohnungen aus, wobei nur die Zugluft zu vermeiden ist. — Zweitens. In Betreff der Diät ist eine einfache, aus wenigen Speisen bestehende Kost zu empfehlen, welche aus einer Fleischsuppe mit eingekochtem Reis, Gerstengröße (gerollte Gerste), Mehlspeisen, gut gekochtem Rindfleisch, gesottenem oder gebratenem Kalbfleisch und Hühnern, abwechselnd aus weich gekochten grünen Gemüsen oder Baumfrüchten, auch aus weich gekochten Hülsenfrüchten und Knollgewächsen bestehen kann. — Bei der Bereitung der Speisen sind übermäßige Zusätze von Fett, Salz und Gewürz zu vermeiden. Unter den Mehlspeisen sind diejenigen zu empfehlen, die wenig Zusatz von Schmalz oder Butter erfordern. — Zum Tischgetränke ist gut ausgegohrenes, abgelegenes Bier den daran Gewohnten, übrigens aber vorzüglich ein sehr mäßiger Genuß des Weines zuträglich. — Der Durst, der sich in dieser Jahreszeit außer der Mahlzeit öfters einstellt, kann mit gutem Brunnenwasser gestillt werden, auch dürfen einige Löffel voll Wein mit einem Seitel Wasser gemischt den Durst löschen. Da jedoch Alter, Geschlecht, Gewohnheiten zu berücksichtigen sind; so ist es rätlich, den Hausarzt hierüber zu befragen. Sowohl in Speisen als Getränken muß jedoch jedes Uebermaß, besonders Abends, sorgfältig vermieden werden. — Wer ohnehin an eine mäßige Kost und geregelte Tagesordnung gewohnt ist, und sich dabei gesund befindet, soll daran nichts ändern. — Drittens. Die Handhabung der Reinlichkeit in den Gassen, Häusern und Wohnstuben, in der Bett- und Leibwäsche, die wiederholte Erneuerung der Luft in den Wohnungen gehört unter die wichtigsten Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung. In engen Wohnstuben, in großen Arbeits-Sälen, wo viele Menschen versammelt sind, tragen die Chlorkalk-Dämpfe sehr viel zur Reinhaltung der Luft und Abwehrung der Ansteckung bei. Diese Dämpfe werden auf folgende Art erzeugt: Man gibt in eine gläserne oder glasierte Schale von Steingut oder Porzellan nach Maßgabe der Größe der Zimmer 2, 3 bis 4 Loth Chlorkalk, stellt das Gefäß auf einen Tisch oder Kasten, wohl auch auf den Fußboden, gießt Anfangs 2, 3 bis 4 Löffel voll reines Wasser darauf, mischt die Masse durch Umrühren mit einem gläsernen oder hölzernen Stiel, wornach keine Dämpfe sich entwickeln;

wenn diese nicht mehr bemerkbar sind, wird das Aufgießen des Wassers wiederholt, und auf diese Art so lange fortgefahren, bis keine Dämpfe sich mehr entwickeln. Sollten die entwickelten Dämpfe beim Athemhohlen lästig empfunden werden, ein Gefühl von Beklemmung der Brust und Reiz zum Husten verursachen, so darf man nur mit dem Aufgießen des Wassers durch längere Zeit aussetzen. Von dem nach der Verdampfung übriggebliebenen Chlorkalk können sodann 4 bis 8 Loth mit 2 Maß Wasser vermischt, zum Reinigen der Nachttöpfe, der Leibstühle und der Retiraden verwendet werden. Im Falle, als sich in der Nähe des Hauses, oder im Hause selbst Cholera-Kranke befänden, sollen diese Räucherungen unablässig fortgesetzt werden. Die Anwendung dieses wohlfeilen Luftreinigungsmittels kann wohl keinem Anstande unterliegen. — Unter den oben angeführten Ursachen, welche die Menschen für diese Krankheit empfänglich machen, wurde auch der heftigen Gemüthsregungen und des Kleinmuthes, besonders ängstlicher Furcht vor dieser Krankheit erwähnt. Die ärztliche Erfahrung hat eine große Zahl von Krankheiten aufzuweisen, welche den Gemüthsregungen und Leidenschaften ihre Entstehung verdanken; unter diese gehört die Angst und Furcht vor einer ansteckenden Krankheit. Ob schon eine bescheidende Besorglichkeit um die zu ergreifenden Mittel, sich und die Seinigen gegen eine herrschende Krankheit zu schützen, jedem vernünftigen und klugen Menschen zusteht; so ist doch die übertriebene Ängstlichkeit und Furcht vor der Cholera, welche bei weitem nicht so bössartig, wie die Pest ist, um so weniger zu billigen, als dieser Kleinmuth die Krankheit um so schneller herbeiführt, die Gefahr vergrößert, und Mangel an Vertrauen auf höhere Fügung verräth. — Bei allen unvorgesehenen unglücklichen Zufällen, die zu verhindern nicht in der Macht des Menschen liegen, rauben Kleinmuth und übertriebene Ängstlichkeit die erforderliche Besonnenheit und Gegenwart des Geistes, welche zur Ergreifung der Maßregeln nothwendig ist, die geeignet sind, das Unglück wo nicht ganz abzuhalten, doch größten Theils zu vermindern. — §. 2.) Wie kann man diese ostindische Brechrühr erkennen? — Die orientalische Brechrühr tritt auf zweierley Art auf: entweder befällt sie Erstens die Kranken ohne einer bekannten Veranlassung mit Befangenheit des Kopfes, Schwindel, Betäubung, Magendrücken, erschwertem Athemhohlen, Frösteln, trockener und kühler Haut,

allgemeiner Schwäche und Abgeschlagenheit der Glieder, manchmal ziehenden Schmerz in Händen und Füßen, welchem bald ein hörbares Rolseln (Knurren und Purren in der Landessprache), im Unterleibe mit einigem Drang zum Stuhle und zum Erbrechen, mit dem Gefühl von Völle im Magen folgt. Dabei ist der Geschmack im Munde nicht verändert, die Zunge feucht und selten belegt, der Puls etwas schwach; oder sie befällt Zweitens gleich rasch mit Heftigkeit, indem nach wenigen Stunden die oben erwähnten Erscheinungen an Heftigkeit zunehmen; die Haut zugleich sehr kalt, rüchlich und trocken, oder mit kaltem Schweiß überzogen wird, die Augen starr und eingefallen sind. Es erfolgt durch Erbrechen und wiederholte Stuhlgänge die Entleerung einer häufigen, wässrig-schleimigen, molkenartigen Flüssigkeit, es stellen sich zugleich allgemeine Krämpfe ein mit gänzlicher Erschöpfung der Kräfte, der Puls ist nicht mehr fühlbar, die Haut wird beinahe eiskalt, mit blauen Flecken bedeckt, und das gänzliche Erlöschen des Lebens ist nahe. — (S. 3.) Der eben beschriebene Character und stürzisch schnelle Verlauf dieser Krankheit überzeugt wohl hinlänglich, wie nothwendig es sey, beim Eintritte der ersten Zufälle, nämlich: der Befangenheit des Kopfes mit Schwindel und Mattigkeit, Trockenheit und Kälte der Haut sogleich ärztlichen Beistand zu suchen. — Da indessen nach den bisherigen Erfahrungen der mit Behandlung dieser Krankheit beschäftigten Aerzte es vorzüglich darauf ankommt, die Haut zu erwärmen, ihre Thätigkeit herzustellen und einen wohlthätigen Schweiß zu bewirken, so kann dem erkrankten noch vor Ankunft des Arztes auf folgende Art Hilfe geleistet werden. — Gleich beim Erscheinen obiger Zufälle hat der Kranke sich in das Bett zu begeben. Man reiche ihm alle 1/4 Stunden einen 1/2 Kaffeebecher voll Thee von Melissen, Kamillen oder Krausemünzen, abwechselnd auch eben so viel von Salep- oder Eibisch- Decoct, oder von einer warmen lautereren Fleischsuppe, Gersten- oder Reisschleim, und in Ermanglung alles dessen von warmen Wasser. Mit eben diesen Flüssigkeiten, oder mit Stärk-, Kleben- oder Mehl- Absud können warme Klystiere zu 1/2 Seitel wiederholt gegeben werden, die der Kranke so lange als möglich bei sich behält, man reibe die Haut an Händen und Füßen abwechselnd mit gut erwärmten wollenen Tüchern, bedecke den ganzen Unterleib mit eben solchen drei bis vierfach überlegten heißen Tüchern, und trachte, die Wärme im Bette durch mit heißem

Wasser angefüllte, in leinene Tücher eingehüllte steinerne Krüge oder heiße Ziegelsteine beständig zu unterhalten; man belege die Fußsohlen mit warmen Senfreigen und fahre zu gleicher Zeit mit dem Getränke sowohl, als den warmen Reibungen der Haut bis zur Ankunft des Arztes fort, welcher sodann das weitere Verfahren anordnen wird. Es ist besonders wohl zu bemerken, daß während dieser Behandlung der Kopf frey, unbedeckt und kalt bleiben muß. — Ob Aderlässe unternommen, Blutegeln oder Schröpfköpfe gesetzt, ob erregende, krampflösende oder besänftigende Mittel gereicht, ob mehrere, und welche Hautreize angewendet, ob die zu Reibungen verwendeten Tücher mit stärkenden Weisern oder Tincturen befeuchtet werden sollen, kann nur der Arzt mit Verlässlichkeit bestimmen, welchen die Individualität des Kranken, die Heftigkeit der Zufälle und die drohende Gefahr in der Auswahl der Mittel leiten müssen. — Es muß hier bemerkt werden, daß keines der bisher in den Zeitungsbältern erwähnten Mitteln, und keine Eur-Methode bei allen Cholera-Kranken, sondern nur in einzelnen Fällen erwünschten Erfolg gehabt habe. — Es versteht sich wohl von selbst, daß in Wohnungen, wo sich wirklich Cholera-Kranke befinden, die Sorge für Lüftung und Reinhaltung der Luft verdoppelt werden soll; daher die Chlorkalk-Dämpfe fortan unterhalten werden, und eine hinreichende Menge Chlorkalk-Wasser, oder in Ermanglung des Chlorkalks guter Weinessig mit Wasser gemischt in Bereitschaft seyn soll, damit die den Kranken bedienenden Wärter oder Dienstkleute sich nach jeder Berührung des Kranken, des Bettes, und nach Entfernung der ausgeworfenen Flüssigkeiten sogleich waschen, auch die Mundhöhle mit Essigwasser ausspülen, und mit den Geschirren und Retiraden auf die weiter oben beschriebene Art verfahren. — Familienglieder, die ohne Furcht ihre Angehörigen selbst pflegen, haben die erst erwähnten Vorrichtungen genau zu beobachten, nebst diesem aber sich vorzüglich von dem Munde und dem Athem des Kranken entfernt zu halten, seine Haut nicht ohne Noth mit bloßer Hand zu berühren. — Uebrigens können auch Essigdämpfe, welche jedoch nicht durch Aufgießen auf glühende Kohlen oder glühendes Eisen, sondern durch in glasirten Kochgeschirren erhitzten Essig erzeugt werden, in Krankenzimmern zur Reinhaltung der Luft angewendet werden. — In Ermanglung des Chlorkalkes kann auch zum nämlichen Zwecke die Entwicklung der Lebensluft

aus dem Salpeter bewerkstelligt werden, wenn man auf 2, 3 bis 4 Loth gepulverten Salpeter, concentrirte Vitriol- oder Schwefelsäure zu 30 bis 40 Tropfen auf ein Mal aufgießt, und dieses nach Aufhören des Dampfes jedesmal wiederholt. — Bei diesen Räucherungen ist dieselbe Vorsicht, die oben bei den Chlorkalk-Dämpfen empfohlen wurde, zu beobachten. — Das Reinigungsverfahren mit der Leibes- und Bettwäsche, den Kleidungsstücken, den Einrichtungstücken im Krankenzimmer, des Fußbodens und der Wände eines von der Cholera-Krankheit Genesenen oder Verstorbenen wird in jedem einzelnen Falle von den aufgestellten politischen Commissären und Sanitäts-Beamten angegeben, und von dem hierzu bestimmten Personale vollzogen werden.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1108. (1) Nr. 5649.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß die sämtlichen, zum Verlasse des Dr. Jacob Pfandl gehörige Effecten, als: Leibeskleidung, Wäsche, Kästen, Betten, Stühle, Kanapees, Spiegel und sonstige Zimmereinrichtung, Gläser, Küchengeräthschaften von Blech, Messing, Kupfer und Eisen, den 1. September l. J., und allenfalls auch die darauf folgenden Tage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Verlasshause, Nr. 103, auf dem deutschen Platze, gegen gleich bare Bezahlung werden versteigert werden. Wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach am 19. August 1831.

**Z. 1110. (1) Nr. 5170.**  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Josepha Sauer, verwitwet gewesenen Dreio, Thomas Dreio'sche Vermögensüberhaberinn, wider die Hauptstadt Laibacher Schützengesellschaft, wegen schuldigen 500 fl. M. M. nebst Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung des, den Exequirten gehörigen, auf 5519 fl. geschätzten, zu Laibach, in der Pollana-Vorstadt, Consc. Nr. 76 liegenden, dem hiesigen Stademagistrate, sub Rect. Nr. 883, dienstbaren Schießstättgebäudes sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 5. September, 3. October und 7. November 1831, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Land-

wenn dieses Gebäude weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagssagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.  
 Laibach am 2. August 1831.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

**Z. 1111. (1)**  
**Licitations-Verlautbarung.**  
 Den 31. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Amtlocale der k. k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung, Haus Nr. 206, im zweiten Stocke, eine Minuendolicitations zum Behufe der Livreebeschaffung für zwei Amtsdienere, auf die Cathgorie des Jahres 1832, abgehalten werden. — Die fräglliche Bekleidung besteht aus zwei Röcken, zwei Westen, zwei langen Beinleidern, zwei Paar Stiefeln und zwei Hüten. — Zu dieser Licitation werden die Lieferungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß der dießfällige Kosten-Überschlag dortamts während den Amtsstunden eingesehen werden könne. —  
 Laibach am 16. August 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1096. (2) E d i c t. J. Nr. 664.**

Bon dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Kame von Altrentou, gegen Johann Stubis von Pollis, wegen schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c., in die executiv Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Weixelberg dienstbaren, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1563 fl. 20 kr. geschätzten Ganzhuben zu Pollis gewilliget, und hiezu die Tagssagungen auf den 11. Juli, 8. August und 7. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn die in die Execution gezogene Realität des Schuldners, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß sie Licitationsbedingungen in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.  
 Bezirksgericht Weixelberg am 3. Juni 1831.  
 Anmerkung: Bei der zweiten Versteigerungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1091. (2)

Nr. 810. P. S. C.

**K u n d m a c h u n g**

der im österreichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Majestät außerordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Worin die Vorschriften über die Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse für die aus der Provinz des österreichischen Küstenlandes nach dem übrigen Inlande reisenden Personen, und dahin zu versendenden Waaren und Effecten enthalten sind. — Diese Provinzial-Sanitäts-Commission hat im Einklange mit den Verfügungen der kaiserlich-königlichen böhmischen und krainerischen kärntnerischen Provinzial-Sanitäts-Commissionen Folgendes anzuordnen befunden: §. 1. Jede Bezirks-Obrigkeit, welche einen Paß ausstellt, ist verbunden, denselben ausdrücklich die Bestätigung des örtlichen Gesundheits-Zustandes nach dem §. 9, unter der Mitfertigung eines Arztes beizufügen. — §. 2. Dort, wo Districtsärzte sich befinden, haben diese die Pflicht zur Mittheilung dieser Bestätigung. Sonst wird es der Bezirks-Wundarzt, und dort wo keiner ist, der nächste Arzt oder Wundarzt zu besorgen haben. — §. 3. Der Paß ist ohne diese Bestätigung von der Bezirks-Obrigkeit der Parthei nicht auszufolgen. — §. 4. Pässe, welche von höheren Behörden ausgestellt werden, haben diese Bestätigung von der Local-Obrigkeit zu erhalten, durch welche die Ausfolgung des Passes an die Parthei geschieht. — §. 5. Bereits ausgestellte Pässe von früherer Zeit haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie der Bezirks-Obrigkeit des demaligen Wohnortes des Passinhabers vorgewiesen, von ihr vidiert, und mit der ärztlichen und bezirksobrigkeitlichen Bestätigungsklausel über den Gesundheitszustand nach den §. §. 1, 2, und 9, versehen werden. — §. 6. Niemand ist passiren zu lassen, ohne daß sein Paß nebst der Vidirung, auch die Gesundheitsbestätigung der Polizey-Behörde des Ortes erhält, welche selbe jedoch ohne Mitfertigung des Arztes auszustellen befugt ist. — §. 7. Provenienzen aus Krain, Kärnten, Steiermark, Oesterreich unter der Enns, Mähren und Schlesien, dann Böhmen, sind rückzuweisen, wenn ihre Pässe nicht mit der legalen Gesundheitsklausel versehen sind, und zugleich eben diese Klausel bei allen Polizeybehörden der Orte, durch die sie passirten, bestätigt erhalten haben. — §. 8. Uebertreter dieser Vorschrift sind an-

zuhaltend, der zotägigen Contumaz in einem zu zernirenden Hause zu unterziehen, und zugleich ist die Anzeige zu erstatten. — §. 9. In den Bestätigungsklauseln muß folgende bestimmte Angabe über den Gesundheitszustand enthalten seyn: „Zugleich wird hiermit nach Pflicht und Gewissen bestätigt, daß in dem Orte dieser Ausstellung sowohl, als auch in dem ganzen Bezirke, und in der Umgebung desselben weder die Cholera morbus noch irgend eine andere ansteckende Krankheit bisher sich gezeugt habe, und demnach ein vollkommen guter Gesundheitszustand besteht.“ — Diese Vorschrift hat sich auf die Passausstellungen und auf Vidirungen zu beziehen. — §. 10. Der Unterschrift des Ausstellers oder Vidirenden, welche leicht lesbar seyn soll, ist jederzeit nebst einer deutlichen Bezeichnung des Dienst-Characters, auch das Amtssiegel beizufügen. Auf Bestätigungen ohne Siegel ist nicht zu achten, und sich pünctlich hiernach zu halten. — §. 11. So wie sich irgend eine Bedenklichkeit im Gesundheitszustande zeuget, so darf kein Paß mehr ausgestellt werden, und in den Vidirungen hat die Gesundheits-Bestätigungsklausel zu unterbleiben. — §. 12. Alle weiter versendet werdenden Waaren und Effecten sind mit gleichen Gesundheits-Certificaten von den politischen Behörden zu versehen. — §. 13. Auf die unrichtige Bestätigung des Gesundheitszustandes werden jene Strafen zu verfügen seyn, welche das Sanitäts-Strafpatent vom 21. Mai 1805 in den §. §. 7 und 8, vorschreibt, daher die Polizey-Behörden auf diese Strafsanction aufmerksam gemacht werden. — §. 14. Diese Vorschrift ist sorgfältig allgemein kund zu machen, insbesondere mit Strenge gegen wandernde Handwerksgehlen und dergleichen Personen in Anwendung zu bringen, und in der Amtsstube einer jeden Local-Polizey-Behörde zu affigiren. Triest am 10. August 1831.  
Alphons Fürst v. Porcia,  
Landes-Gouverneur u. Commissions-Präsident.  
Laval Graf v. Nugent,  
k. k. würl. geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant u. Militär-Commandant im Küstenlande.  
Anton Dr. Jeuniker,  
k. k. Gubernial-Rath, Landes-Protomedicus und Sanitäts-Referent.

3. 1100. (2)

Nr. 18929.

**K u n d m a c h u n g**

megen Wiederverpachtung der Poststallgerechtigkeit in Triest, auf die Dauer von neun Jah-

ven. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, vom 1. November 1831 angefangen, die Poststallgerechtigkeit in Triest auf die Dauer von neun Jahren gegen Abschließung eines Vertrages wieder zu verpachten. — Die Bedingungen, gegen welche die Poststallgerechtigkeit hintangegeben werden wird, sind folgende: 1.) Dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, die Briefposten, Estaffetten, die k. k. Fahrposten, die Couriere und die Reisenden mit der Extrapost von Triest bis auf die nächstliegenden Poststationen gegen Bezug der jeweilig bestimmten Postrittare zu befördern. — 2.) Er genießt den Titel eines k. k. Postmeisters und die damit verbundenen persönlichen Auszeichnungen und Freiheiten. — 3.) Ist er verpflichtet: a.) sich in dieser Beziehung nach den bestehenden Postverordnungen und denjenigen, die in der Folge noch erlassen werden, genau zu benehmen; b.) in dem Poststalle zu Triest die für den Dienst erforderlichen Postpferde, deren Anzahl jetzt zwischen sechzehn bis zwanzig beträgt, zwei halbgedeckte und zwei offene Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine Wägen zur Verführung der Briefposten unausgesetzt in guten und brauchbaren Stande zu erhalten; c.) in der Nähe der k. k. Oberpostverwaltung immer zwei Pferde für Estaffetten zu unterhalten, den Hauptpoststall aber nie ausser der Linie von Triest zu verlegen, und die Einleitung zu treffen, daß die Pferdbestellungen in dem Estaffettenpoststall gemacht werden können; d.) stets mit einer angemessenen Anzahl mannbarer, gut gesitteter und vollkommen verlässlicher Postkillons versehen zu seyn; e.) die Poststallgerechtigkeit selbst auszuüben, widrigens aber, und wenn er in die Nothwendigkeit käme, sie an eine andere Person zu übertragen, die Bewilligung dazu vorläufig anzusuchen und zu erwirken, welche ihm aber auch nicht versagt werden wird, wenn gegen die Sitten, Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der nachhaft gemachten Person kein Bedenken obwaltet; f.) eine Caution von Zweitausend Gulden C. M. bar oder mit einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, wornach sich nöthigenfalls und insbesondere alsdann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen sollte. — 4.) Obgleich die Poststallgerechtigkeit auf neun Jahre, folglich bis letzten October 1840 verliehen wird, so soll es doch dem Unternehmer frei stehen, die Unternehmung nach Verlauf der drei ersten, oder der drei fol-

genden Jahre, folglich mit letztem October 1834 oder 1837, nach vorausgegangener halbjährigen Aufkündigung aufzugeben. Der Staatsverwaltung hingegen bleibt das Recht der halbjährigen Aufkündigung einzig für den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstvernachlässigung in die Nothwendigkeit versetzt werden würde, einen Administrator aufzustellen. — 5.) Der Pachtshilling, den der Unternehmer etwa zu entrichten sich verpflichtet, muß in vierteljährigen Raten immer vorhinein an die k. k. Oberpostverwaltung in Triest erlegt werden. — Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß nach dem Durchschnitte der Jahre 1828, 1829 und 1830 dem Poststallhalter in Triest für die Beförderung der Briefposten 1087 fl., der Dienestaffetten 39 fl. 58 kr., und der Wägen der k. k. Fahrpostenstalt 2967 fl. 3 1/3 kr., zusammen in einem Jahre 4094 fl. 1 1/3 kr. an Rittgeldern aus der Postkasse erfolgt worden sind. Diejenigen, welche diese Poststallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben Folgendes zu beobachten: aa.) Die Gesuche müssen schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „An das hochlöbl. Präsidium des k. k. Küstenländ. Guberniums zu Triest“ bis letzten August d. J. eingesendet oder eingelegt seyn, da auf spätere Gesuche, oder auf eine nachträgliche Erklärung keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Unternehmung Demjenigen zugesprochen und der Vertrag mit ihm abgeschlossen werden wird, der sich bis letzten August dieses Jahres für die genaue Erfüllung der vorangeführten Verpflichtungen, erklärt, zureichende Sicherheit ausweist, den besten Anbot macht, und gegen dessen Person nichts eingewendet werden kann. — bb.) In dem Gesuche muß daher eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung und dieses insbesondere, ob und welchen jährlichen Pachtshilling in C. M. der Gesuchsteller zahlen will, oder welche Vergütung derselbe etwa ansprechen zu können vermeint, dann wie er die Verbürgung oder Caution von 2000 fl. C. M. oder etwa von einem höhern Betrage zu leisten gesonnen ist, enthalten seyn, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sein Gesuch sogleich verbindliche Kraft haben, und er acht Tage nach geschehener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Pachtvertrag zu unterfertigen hat, widrigens aber für jeden Nachtheil oder Schaden zu haften verpflichtet seyn soll. — cc.) Der Aufenthaltsort des Gesuchstellers muß in dem Gesuche genau angegeben seyn, auch diesem ein Zeug-

nist von der Ortsobrigkeit unter Mitfertigung des k. k. Kreisamtes oder der k. k. Polizey-Behörde beiliegen, worin der sittliche Wandel, der gute Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers bestätigt werden. — (dd.) Würden mehrere Personen in Gesellschaft die Ausübung dieser Postkaugerechtigkeit zu erhalten wünschen, so muß dieß im Gesuche angeführt, und Derjenige von ihnen, welchem die Leitung des Geschäftes übertragen werden sollte, ausdrücklich genannt werden, weil die persönliche Auszeichnung, wovon im §. 2 die Rede ist, nur diesem allein zu Theil werden kann, dagegen aber auch nur von diesem das Zeugniß, dessen im vorgehenden Absatze erwähnt wurde, einzutragen seyn würde. — Die übrigen Bestim-

mungen des Dienstvertrages sind bei der k. k. Oberpostverwaltung in Triest einzusehen. — Von dem k. k. Rüssen-Gubernium Triest am 3. August 1831.

Franz Michael Dgriffig,  
Gubernial-Secretär.

3. 1079. (3) Nr. 18291.

R u n d m a c h u n g.

Wegen Lieferung des für die in Laibach befindlichen k. k. Behörden, Aemter und Anstalten für den Winter 1831/32 erforderlichen Brennholzes wird die öffentliche Versteigerung am 26. d. M. bei dieser Landesstelle abgehalten werden. — Der beiläufige Bedarf besteht in Folgendem:

Post-Nr.	Benennung der Behörden, Aemter und Anstalten	Bedarf an		Anmerkung
		hartem Brennholz	wei- chen	
		Klafter		
1	K. K. Länder-Präsidium . . . . .	35	—	
2	„ „ Gubernium und Tarant . . . . .	137	1	
3	„ „ Mappenarchiv . . . . .	15	—	
4	„ „ Fiskalamt . . . . .	20	—	} zur gemeinschaftlichen Beheizung.
5	„ „ Stadt- und Landrecht . . . . .	60	1/2	
6	„ „ Staatsbuchhaltung . . . . .	106	1	
7	„ „ Zahlamt . . . . .	31	1/2	
8	Ständisch-Verordnete Stelle . . . . .	33	—	
9	Lyceum . . . . .	105	1	
10	Priesterhaus . . . . .	200	1	
11	Medicisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital . . . . .	170	2	
12	Irrenhaus . . . . .	60	1	
13	Gebärdhaus . . . . .	25	—	
14	Siechenhaus . . . . .	20	—	
15	Inquisitionshaus . . . . .	125	—	
16	Strafhaus . . . . .	224	—	
Summa . . . . .		1366	8	

Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Versteigerung branthenweise geschehen werde, die Lieferung von mehreren Partheyen, und selbst auch in kleinern Parthien bis zu 20 Klaftern geschehen könne, und daß endlich von Seite der Ersteher die gewöhnliche Caution allenfalls auch mittelst Hinterlegung eines verhältnißmäßigen baven Betrages gefordert werde. — Jeder Licitant hat vor dem Beginne der Ver-

steigerung ein Badium von Fünzig Gulden zu erlegen, oder wenigstens einen annehmbaren Bürgen, welcher das Protokoll im Falle der erstandenen Lieferung mitzufertigen hätte, zu stellen. — Die Badien der Nichtersteher verbliebenen Lieferungslustigen werden sogleich, die der Mindestbieter aber nach sicher gestellter Caution wieder ausgefolgt werden. — Die übrigen Licitationsbedingnisse sind die vorjährigen, und können in den Amtsstunden bei der

Gubernial-Expedit-Direction eingesehen werden. — Die lieferungslustigen Partheien haben sich an dem obbenannten Tage um die zehnte Vormittagsstunde in dem Gubernial-Rathssaale einzufinden. — Laibach am 8. August 1831.

Z. 1094. (3) Nr. 689. C. C.  
N a c h r i c h t.

Zur Widerlegung des sich verbreiteten Gerichts von einer Absperrung der Stadt Wien wird bekannt gemacht, daß weder in dem Falle, wenn in Wien die Cholera ausbrechen sollte, die Stadt von dem flachen Lande, noch, wenn auf dem flachen Lande Symptome dieser Krankheit hervorkommen sollten, das flache Land von der Stadt abgesperrt, sondern der wechselseitige Verkehr fortan offen bleiben wird. — Wien den 11. August 1831.

Johann Talazko Ritter v. Gestieticz,  
Präsident der k. k. n. ö. Regierung.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1093. (2) Nr. 5334.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird der Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihren anfälligen Erben, sämtlich unbekanntem Aufenthalts, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johanna v. Höffern, Eigenthümerinn der Herrschaft Egg ob Podpetsch, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der sämtlichen, auf der Herrschaft Egg ob Podpetsch, in Folge des Schuldscheines, ddo. 9., intab. 22. Februar 1782, pr. 5000 fl.; dann der Urkunde, ddo. 6. Juni, intab. 7. Juli 1787 haftenden Rechte eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche unter Einem auf den 14. November d. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte, im Sinne des §. 16 der a. G. D. bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihrer anfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil Sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Frau Elisabeth Freyinn v. Pollini, und ihre anfälligen Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit

selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 9. August 1831.

Z. 1085. (3) Nr. 3596.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in der Executionsache des Leopold Frörentsch, wider Dr. Burger, als Ludwig v. Schluderbach'schen Verlasscurator, wegen schuldigen 692 fl. 2 1/4 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequiten gehörigen, auf 2533 fl. 55 kr. geschätzten Gutes Kepne, und des, auf 576 fl. C. M. geschätzten Antheils an der Florian'schen Spitalgült zu Krainburg, sub Rect. Nr. 14, dienstbaren Ganzhube gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar hinsichtlich des Gutes Kepne auf den 8. August, 12. September und 10. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, rücksichtlich des Antheils an der Ganzhube aber auf den 26. Juli, 29. August und 26. September l. J., jedesmal Früh um 9 Uhr am Orte der Realität von dem Bezirks-Gerichte Flödnig mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden; wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung, und zwar des Gutes Kepne in der dießlandrechtlichen Registratur, jene des obengenannten Ganzhubantheils aber bei dem Bezirks-Gerichte Flödnig einzusehen.

Laibach am 31. Mai 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1102. (3)

Wagen zu verkaufen.

Mittwoch, als den 24. August, wird Vormittags um die 10te Stunde vor dem Rathhause zu Laibach, eine unbrauchbare Dienstkalesche plus offerenti verkauft.

K. K. illyr. Beschell- und Remontirungs-Posten-Commando, Sello am 17. August 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**31106. (1)** ad Nr. 1718.p.

**A u f f o r d e r u n g**

zum Anbaue in Wildbad Gastein. Ueber Ansuchen des k. k. obderennsischen Landes-Präsidiums wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Vielfach und von Jedem, der nur einmal das Heilbad Wildbad Gastein besuchte, ist das Bedürfnis laut anerkannt worden, vor Allem für mehrere Unterkunft der Badgäste Sorge zu tragen. An dieser fehlte es bei dem alljährlich zunehmenden Andrang der Badegäste am meisten, ohngesehen von den Einwohnern in den neuesten Zeiten mehr denn im ganzen Laufe der verfloßenen Jahrhunderte zusammen, geschehen ist, und die auch neu entstandene Filiale in Hofgastein mächtig hierin auszuheifen vermöge. — Um jenem Bedürfnisse abzuhelfen, ist mittelst hohen Hofkammerdecrets vom 14. November 1830, Zahl 14051, zu neuen Ansiedlungen der Ankauf von 2 1/10 Joch Baugrund in Wildbad Gastein in der Nähe und in solcher Lage bei den heißen Mineralquellen, bewilligt worden, daß das Heilwasser in die zu erbauenden Häuser wird eingeleitet werden können. — Indem man nun die allgemeine Bekanntmachung veranlaßt, theilet man zugleich allen Jenen, welche etwa zu Bauunternehmungen geneigt seyn sollten, sowohl die Bedingungen mit, welchen sich jeder Bau- und Ansiedlungswerber zu unterziehen hat, als die Vortheile, welche Jedem zugesichert werden. — A. Bedingungen. 1. Hat sich jeder Bau- und Ansiedlungswerber nicht nur allein über Besitz, Erwerbsfähigkeit und guten Leimund, sondern auch darüber legal auszuweisen, daß er das im Verhältnisse des beantragten Anbaues nöthige Vermögen besitze. — 2.) Regulirt sich die Kaufsumme für den Bauplatz nach der Größe, Lage und Bequemlichkeit desselben, und nachdem gegenwärtig das Terrain, worauf gebauet werden soll, noch uneben und nur durch eine gemauerte Terrasse zum Anbau geeignet gemacht werden kann, so hat auch jeder Bauunternehmer diese Terrasse so weit herzustellen, als sein Baugrund reicht. Er hat den Kaufschilling vor dem Beginne des Baues zu bezahlen. — 3. Hat jeder Bauwerber mit seinem Gesuche den vorschriftsmäßig ausgefertigten Bauplan bei dem k. k. landesfürstlichen Pflegerichte Gastein zu überreichen, und sich in jene Anordnungen

zu fügen, welche ihm höhern Orts mit Berücksichtigung der Bauordnung sollten vorgeschrieben werden. — 4. Hat jeder Bauwerber nebst dem, daß er schon in seinem Gesuche die Gattung und Anzahl der Bäder, welche er zu errichten wünscht, bezeichnet, auch die Verpflichtung zu übernehmen, nicht nur allein den ihn betreffenden Wasserzins zu entrichten, sondern auch eine dem Verhältnisse seiner Bäder angemessenen Reserve zu erbauen, und auf eigene Kosten herzuhalten. — 5) Hat jeder Bauunternehmer sich unbedingt allen jenen Verpflichtungen zu unterziehen, welche in Bezug auf Grund und Boden von einem Grundholden erhehrt, und überhaupt durch positive Gesetze und Anordnungen vorgeschrieben werden. — 6. Wird sich über jeden Kaufcontractabschluß die Ratification der hohen Stelle vorbehalten, bis wohin der Käufer das 10 o/o Radium vom Kaufsanbote als Caution zu hinterlegen hat. — B. Zugesicherte Vortheile für ursprüngliche Käufer. 1. Wird denselben die treffende fünfprocentige Kaufsanlaß gänzlich nachgesehen. — 2.) Wird dem ursprünglichen Bauwerbern die Anfassung des benötigten Bauholzes aus den ärarischen Waldungen lediglich gegen Verabreichung der Hälfte der Stockrechtsgebühr zugesichert. — Das Stockrecht berechnet sich wie folgt:

Für einen Lerchenstamm.

Stockzins 8 kr. | R. W.            E. M.

Forstgeld 3 kr. | 11 kr. oder 9 1/6 kr.

Für einen Fichtenstamm.

Stockzins 8 kr. | R. W.            E. M.

Forstgeld 2 kr. | 10 kr. oder 8 1/3 kr.

Für einen Rosenstamm.

Stockzins 4 kr. | R. W.            E. M.

Forstgeld 2 kr. | 6 kr. oder 5 kr.

3.) Soll allen den neuen Ansiedlern das Forstrecht, gemäß welchen sie den nöthigen Hausbedarf an Brenn- sowohl als Bauholz gegen Entrichtung der Stockrechts-Gebühren aus den Ärarial-Waldungen beziehen können, eben so gut zukommen, wie solches bereits allen Hausbesitzern im Biskariate Wildbad zusteht. — 4. Werden den ursprünglichen Ansiedlern die unfern dem Wildbade in der landesfürstlichen Frey befindlichen Mauersteine gegen dem unentgeltlich angelassen, daß solche auf Kosten des Bauwerbers gebrochen und auf den Bauplatz gebracht werden. — Vom k. k. Landes-Präsidium in Laibach am 14. August 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1109. (1) Nr. 5321.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Kirchenvorsteher von Jestschane, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der krainerisch-sländischen 3 1/2 o/o Aerial-Obligation, ddo. 1. August 1789, Nr. 2114, pr. 25 fl., auf die Filial-Kirche St. Nicola zu Bergus lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Aerial-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Kirchenvorstandes von Jestschane, als heutigen Bittstellers, die obgedachte krainerisch-sländische Aerial-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 5. August 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1107. (1) Nr. 873.**

**Fabrnisse - Vicitation.**

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich werden in der Executions-Sache des Joseph Martel, gegen Joseph Glavitsch, Hübler in Studenz, puncto schuldigen 43 fl. M. M. c. s. c., zur executiven Versteigerung der Degner'schen, auf 51 fl. geschätzten zwei Kühe und eines Pferdes, die drei Tagssatzungen auf den 30. August, 14. und 29. September 1831, jederzeit Vormittags um 10 Uhr, im Orte Studenz nächst Sittich, mit dem Beisage angeordnet, daß bei der dritten Tagssatzung diese Pfandstücke auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Sittich am 14. August 1831.

**Z. 1113. (1) Nr. 1001.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Krainz von Pfeß, die Versteigerung der, dem Schuldner Blasius Dougan zu Boutsche gehörigen, und gerichtlich um 1707 fl. 20 kr. geschätzten, der Herrschaft Prient, sub Urb. Nr. 1 unterthänigen 3/4 Hube in Karcin, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., im Executionswege bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden zur Bornahme der, im Orte Karcin, Früh von 9 bis 12 Uhr abzuhaltenden Vicitation, die Termine auf den 19. September, 17. October und 14. November 1831, mit dem Unhanze festgesetzt, daß in dem Falle, als die gedachte Realität weder bei der ersten noch

zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Schätzung sowohl, als die Vicitationsbedingungen der zu versteigerten 3/4 Hube können täglich hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 2. August 1831.

**Z. 1116. (1)**

Zur Besetzung der an der Herrschaft Oberreifenberg, im Görzerkreise erledigten Bezirks-Commissärs- und Richtersstelle, wird hiemit der Concurß eröffnet, und die betreffenden Competenten aufgefordert, ihre mit den Wahlfähigkeits-Decreten aus dem politischen und Justizfache, dann mit den Zeugnissen über Moralität, Kenntniß der deutschen, italienischen und krainischen Sprache, und bisherige Dienstleistung, belegten Besuche an die gräflich Lanthierische Vermögens-Curatel zu Görz, längstens bis 10. September l. J. portofrei einzusenden.

Görz am 18. August 1831.

**Z. 1115. (1)**

**Dienst - Anzeige.**

Auf einer Bezirks-Herrschaft Laibacher Kreises, ist mit Ende laufenden Militär-Jahres die mit der politischen Actuarsstelle vereinigte Steuereinnehmers-Bedienstung zu besetzen, und für selbe sich bis halben künftigen September Monats zu bewerben. Nähere Aufklärung erteilt das hiesige Zeitungs-Comptoir.

**Z. 1112. (1)**

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Durch die freiwillige Resignation des Franz Kav. Graf, ist die erste diesmagistratische Kanzleistens-Bedienstung, womit ein Jahresgehalt von 250 fl. C. M. und einige Emolumente verbunden sind, in Erledigung gekommen. Jene Individuen, welche diesen Dienst, der jedoch eine alleseitige Kanzleigeschäftspraxis erheischer, zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Taufscheine, dann Studien- und sonstigen Zeugnissen belegten Besuche bis 15. September l. J. portofrei hier einzureichen, und darin anzuführen, ob sie verehelicht, oder mit einem den hiesigen Beamten verwandt oder verschwägert seyn oder nicht.

Stadtmagistrat und freyes Criminalgericht St. Weit, im Klagen, unter Kreise am 14. August 1831.

B. 1099. (2)

Feilbietungs - Edict.

Nr. 297.

dem Dr. Homann in Gräß eingesehen werden können.

Von dem k. k. Keyerlichen Landes-Oberberg-  
amte und Berggerichte in Leoben, als montanisti-  
schen Realinstanz, und als von der Grundobrigkeit  
Pfannberg delegirten Behörde, wird hiermit be-  
kannt gemacht: Es seye von dem Ortsgerichte der  
Herrschaft Pfannberg, als Carl und Regina Jor-  
danischen Concurß-Instanz über Ansuchen des auf-  
gestellten Concurßmassa-Vertreters und Vermö-  
gens-Verwalters, Dr. Joseph Gregor Homann,  
im Einverständnisse mit den Creditoren-Ausschüs-  
sen, in die öffentliche Feilbietung der Carl und  
Regina Jordanischen, dann Franz und Magdale-  
na Steyerschen Blei- und Silber-, Berg- und  
Schmelzwerke in Thal, Taschen und Ratten,  
samt Hütten und anderen Taggebäuden, Mate-  
rialien, Fahrnissen und übrigen Zugehörungen,  
nebst dazu gehörigen Grundstücken gewilliget wor-  
den.

Das Werk in Thal und Taschen liegt im  
Gräzer Kreise, unsern von Frohnleiten und Pet-  
tau, wozu mehrere alterthümliche berechnete und neu  
belebte oder gemuthete Grubenfeld-Massen ge-  
hören, und ist gerichtlich geschätzt, zusammen pr.  
6795 fl. 27 kr. C. M.

Die dabei befindlichen, zur Herrschaft Pfann-  
berg dienstbaren Grundstücke, wurden bewertbet  
pr. 100 fl. C. M.

Das Werk in der Ratten sammt Hütten-  
und andern Taggebäuden, liegt gleichfalls im  
Gräzer Kreise, und ist geschätzt auf 416 fl. 44 kr.  
C. M.

Es wurden zu dieser Licitation, welche bei  
diesem k. k. Oberbergamte und Berggerichte abge-  
halten wird, zwei Termine bestimmt, und zwar:  
der 9. September und der 13. October d. J.,  
der zweite Termin jedoch nur für den Fall, wenn  
eines oder das andere von diesen Werken bei der  
ersten Feilbietung am 9. September wenigstens  
um den Schätzungswertb oder darüber nicht an  
Mann gebracht werden sollte. Das Werk in Thal  
und Taschen sammt Zugehörungen und Grund-  
stücken wird an den besagten Tagen Früh um 9  
Uhr abgesondert feilgeboten, und um den Ge-  
samtschätzungswertb pr. 6895 fl. 27 kr. C. M.  
ausgerufen; dann hierauf das Werk in der Rat-  
ten am nämlichen Tage Nachmittags um 3 Uhr,  
um den Schätzungswertb pr. 416 fl. 44 kr. C. M.  
ausgeboten, und jeder Licitant, bevor ein Anbot  
von ihm anenommen wird, erlegt zu Handen  
der Schätzung-Commission das 10 o/o Badium  
für Thal und Taschen mit 680 fl. C. M. und für  
Ratten mit 42 fl. C. M., welches dem Ersteher  
in den Meistbot eingerechnet, den übrigen Lici-  
tanten aber nach beendigter Feilbietung zurückge-  
geben wird.

Wer nicht im eigenen Namen, sondern für  
einen Dritten mitlicitiren will, muß sich hierzu  
mit einer legalen Vollmacht ausweisen, die dann  
für den Fall, wenn er Meistbieter verbleiben soll-  
te, dem Licitations-Protokolle beigezschlossen wird.

Die Zahlungs- und anderen Modalitäten,  
dann Verbindlichkeiten, enthalten die Licitations-  
bedingnisse, welche bei dem diehoberämtlichen Ex-  
pedit, bei dem Ortsgerichte in Pfannberg, und bei

dem Dr. Homann in Gräß eingesehen werden  
können. Es werdern demnach die Kauflustigen einge-  
laden, zu der ausgeschrieben Feilbietung des  
Werkes zu Thal und Taschen an dem bemeldten 9.  
September 1831, Früh um 9 Uhr, und zu der  
Feilbietung des Werkes in der Ratten Nachmit-  
tags um 3 Uhr, am nämlichen 9. September  
d. J., sich in dem diehoberämtlichen Commissions-  
Zimmer einzufinden.

Leoben am 3. August 1831.

B. 1105. (2)

E d i c t.

J. Nr. 817.

Von dem Bezirks-Gerichte Weirelberg wird  
bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Exe-  
cutionsführers, Johann Barthelme, Handelsman-  
nes zu Gottschoe, die executive Versteigerung der,  
zu Gunsten des Executen, Herrn Joseph Paulin zu  
Verbaze bei St. Marein, auf den Matthäus und  
Anna Barthelme'schen Realitäten, als:

- a.) auf der zur D. R. D. Commedia Laibach,  
sub Urb. Nr. 351 et 352, zinsbaren ganzen  
Hube, am 24. Jänner 1822;
- b.) auf dem zum Gute Weirelbad, sub Rect.  
Nr. 41, eindienenden 89 1/20 Huththeile, am  
3. November 1821;
- c.) auf der bei dem Gute Seitenhof, sub Rect.  
Nr. 1, gelegenen 5/6 Kaufrechtshube, am  
27. November 1821;
- d.) auf der dem Gute Weinegg, sub Rect. Nr.  
15, dienstbaren ganzen Hube, am 29. Sep-  
tember 1821;
- e.) auf dem der Staatsherrschafft Sittich, sub  
Rect. Nr. 44 et 49, einverleibten 1 fl. 50 kr.  
Huththeile, und der Mahlmühle am 29. Sep-  
tember 1821, und
- f.) auf der Gült Sanitschhof, am 24. April  
1822, bei der k. k. Landtafel intabulirt haf-  
tenden, mit Pfandrecht für den Executions-  
führer, Johann Barthelme, belegten Forder-  
ung aus der Schulobligation, ddo. 16. Ju-  
li 1821, pr. 5500 fl., wegen vom Hrn. Exe-  
cuten schuldiagen 864 fl. 3 kr., 5 pCt. Inter-  
essen von 833 fl. seit 4. Juli 1830, Expen-  
sen und Executions-Supererpressen bewilli-  
get, und seyen zu ihrer in der Amtskanzley  
dieses Bezirks-Gerichtes, jedesmal von 9  
bis 12 Uhr Vormittags zu bewerkstelligen  
den Vornahme die Tagsetzungen mit dem  
Beisatze auf den 1., 16. und 31. k. M. Au-  
gust ausgeschrieben worden, daß, wenn die-  
se intabulirt hafende Forderung weder bei  
der ersten noch zweiten Feilbietung um ih-  
ren Capitalslaut von 5500 fl. oder darüber  
an Mann gebracht werden sollte, dieselbe  
bei der dritten und letzten Versteigerung auch  
unter ihrem Capitalslaute hintangegeben wer-  
den würde, und daß, wer im Lande nicht  
kundbar satfam bemittelt ist, an der Ver-  
steigerung nur gegen Erlag eines Badiums  
von 400 fl. werde Theil nehmen können.

Die weitem Licitationsbedingnisse können hier-  
orts eingesehen oder auch in Abschriften behoben  
werden. Wovon die Tabulargläubiger durch Ru-  
briken, Versteigerungslustige durch gegenwärtiges

Edict in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, sich an den bestimmten vormittägigen Amtsstunden in der Amtskanzlei dieses Bezirksgerichtes einzufinden.

Bezirks-Gericht Weizelberg am 5. Juli 1831.

**U n m e r k u n g.** Auch bei der zweiten Versteigerung. Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1097. (2) J. Nr. 1000.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weizelberg wird kund gemacht: Es seye nach Ableben des Georg Janeschitsch, Herrschaft Sitticher  $\frac{3}{4}$  Kaufrechtshöfner zu Dobie, die Liquidations- und Abhandlungstagsatzung auf den 13. September l. J., Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt worden, wozu alle Verlassinteressenten bei Vermeidung der im § 814 5. G. B. ausgedrückten Folgen ihre Ansprüche vorzubringen haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 11. August 1831.

3. 1098. (2) Nr. 543.

**W i d e r r u f u n g.**

Nachdem der Execut Jacob Schniderschitsch von Simpl, die exquirte Schuld pr. 120 fl. sammt 4 o/o Verzugszinsen und Unkosten bereits bezahlt hat, so hat es von dem mittels dießortigem Edictis vom 27. Juli 1831, Nr. 513, auf den 31. August, 30. September und 31. October 1831 ausgeschriebenen executiven Veräußerungs-Tagsatzungen sein Abkommen.

Bezirks-Gericht Savenstein am 12. August 1831.

3. 1092. (2)

**W o h n u n g z u v e r g e b e n.**

Im Hause Nr. 251, in der Stadt, ist zu Michaeli im zweiten Stocke eine Wohnung, bestehend in vier geräumigen Zimmern, einer Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege, zu vergeben. Nähere Auskunft erfährt man rechts zu ebener Erde, im nämlichen Hause.

3. 1101. (2)

**H a u s - u n d G a r t e n v e r k a u f z u L a i b a c h.**

Ein, zur ebenen Erde aus vier Zimmern bestehendes, neu gebautes, mit Ziegeln eingedecktes, und mit geräumigen Gartenterrain, worin sich eine unverstegbare Brunnens-Quelle befindet, versehenes, nahe am Schulgebäude, in einer angenehmen Höhe bestehendes Haus, ist aus freier Hand, um sehr billigen Preis und unter vertheilhaftesten Bedingungen, zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man bei Georg Mathias Drennig, Nr. 7, in der Gradischaworstadt zu Laibach wohnhaft, täglich von 7 bis 12 Uhr Vormittags.

3. 1072. (3) Nr. 542.

**W i d e r r u f u n g.**

Vom Bezirks-Gerichte Savenstein werden die auf den 25. August, 22. September und 20. October 1831, mit dem dießortigen Edicte vom 22. Juli 1831, Nr. 335, ausgeschriebenen Selbstetagsatzungen, der darin benannten Franz Bärtschen Realitäten, wegen gänzlich bezahlter Schuld pr. 50 fl. 4 pEt. Verzugszinsen und Executionskosten, mit dem Anhänge widerrufen, daß diese Veräußerungen an den gedachten Tagen nicht vor sich gehen werden.

Bezirks-Gericht Savenstein am 10. August 1831.

3. 1087. (3)

**U n z e i g e d e s K n o c h e n m e h l - V e r k a u f s f ü r D e c o n o m e n u n d G a r t e n b e s i z e r.**

Unter den neuerer Zeit empfohlenen Düngermitteln empfiehlt sich vorzüglich das Knochenmehl, welches in ganz Deutschland, England und Frankreich, sowohl an Feldern, Wiesen, als in Gärten mit sehr gutem Erfolge angewendet wird. Für Gartenbeete und Blumencultur ist es von entschiedenem Nutzen; bei Topfpflanzen ist es das bequemste Düngungsmittel, da zwei Löffel davon hinreichen, die Erde eines mittelgroßen Topfes durch Vermischung sehr nahrhaft zu machen.

Ein Centen kostet in Laibach 2 fl. 30 kr., in kleiner Abnahme wird 1 Pfund zu 2 kr. verkauft. Fätschen oder Kisten zu Versendungen werden sehr billig berechnet, auch können Säcke zur Verpackung zugesendet werden.

Beliebige Bestellungen können in dem Farben-Verschleiß-Gewölbe, im Priesterhause, an der Dammalleeite, beim Erzeuger J. Hauptmann, gefälligst gemacht werden.

Laibach am 10. August 1831.

3. 1089. (3)

**Q u a r t i e r z u v e r m i e t h e n.**

Es ist im Hause in der Stadt Laibach, sub Haus-Nr. 312, neben dem wilden Manne, ein schönes geräumiges Quartier, bestehend in drei Zimmern, einem Speisgewölbe, einer Holzlege, Keller und Küche, für Michaeli d. J. zu vermieten.

Pachtlustige haben sich für das Weitere im ersten Stocke zu melden.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angelommen den 20. August 1831.

Hr. Joseph Kleindl, Rath's-Protocollist bei der Hof-Justizstelle in Verona, von Verona. — Hr. Aloys Wiesner, Aerial-Postamts-Verwalter, von Klagenfurt. — Frau Maria v. Crespi, Vice-Staatsbuchhalters Gemahlinn, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Joseph Graf Eoch, großherzoglich toskanischer General-Consul in Ancona, von Grätz nach Triest. — Hr. Schlitterer, Hauptmann von Deutschmeister Regiment, von Görz.

Den 21. Hr. Joseph Lind, ständischer Beamte, und Hr. Claudius Braida, Bezirks-Commissär; beide von Triest nach Wien. — Hr. Joseph Cocofar, Handelsmann, und Hr. Stephan Carabet, Magister der Pharmazie; beide von Wien nach Triest. — Hr. Johann Eken, Pfarrer, von Neustadt nach Reiffenberg.

Abgereist den 20. August 1831.

Hr. Joseph Bersa, Präsident des Collegial-Gerichtes zu Spalato, sammt Gemahlinn, nach Wipbach. — Hr. Joseph Desterlein, Hausbesitzer in Wien, mit Sohn, nach Neukloster.

Den 21. Hr. Joseph Kleindl, Rath's-Protocollist der Hof-Justizstelle in Verona, nach Verona. — Hr. Hablitschek, k. k. Hauptmann von Hohenlohe, nach Mailand.

## Cours vom 18. August 1831.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G. M.)	74 5/8	
detto detto zu 4 v. H. (in G. M.)	65 1/4	
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in G. M.)	38	
detto detto zu 1 v. H. (in G. M.)	26	
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in G. M.)	112	
Wiener Stadt-Vanc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G. M.)	36	
	(Aerial) (Domesst.)	(G. M.) (G. M.)
Obligationen der Stände		
v. Oerreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. } zu 2 1/2 v. H. } zu 2 1/4 v. H. } zu 2 v. H. } zu 1 3/4 v. H. }	— 35 1/2 — 28 2/5 —

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 6 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 916 in Conv. Münze.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 13. August 1831.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl. 35 3/4 kr.
— — Kukuruz	— " — "
— — Halbfrucht	— " — "
— — Korn	2 " 13 1/4 "
— — Gerste	— " — "
— — Hirse	2 " 10 1/4 "
— — Heiden	1 " 57 "
— — Hafer	1 " 18 2/4 "

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 20. August 1831:

3. 11. 67. 85. 79.

Die nächsten Ziehungen werden am 3. und 14. September 1831 in Triest gehalten werden.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1124. (1) Nr. 895. P. S. C.

### K u n d m a c h u n g.

Der auf allerhöchsten Befehl aufgestellten k. k. Prov. Sanitäts-Commission für Kärnten und Krain. — Die k. k. Prov. Sanitäts-Commission beabsichtigt nach Vorschrift des §. 29 der Pestpolizeyordnung die Mannschaft an dem Sanitäts-Cordon mit Koken, für die heranrahende kalte Jahreszeit zu versehen, und wählet zur Lieferung des Bedarfes den Weg schriftlicher Offerte, für welche nachstehende Bedingungen bekannt gemacht werden;

- 1.) Das Offert muß versiegelt, an die k. k. Prov. Sanitäts-Commission gerichtet, bis Abends 6 Uhr am 4. September d. J., bei dem k. k. Landespräsidium eingereicht werden.
- 2.) Dem Offerte muß der Depositenchein des Gubernial-Tarantes über die Depositirung des 10 olotigen Betrages der Summe beiliegen, welche nach dem Lieferungs-Offerte für das ganze Lieferungsquantum entfällt, und bis zur Lieferungs-Erfüllung als Caution einbehalten werden wird.
- 3.) In dem Offerte muß der Haus-Nr. im Wohnorte des Offertenten, und ist er nicht in Laibach anwesend, der Name des Agenten, an welchen sich in Laibach zu wenden ist, und der Haus-Nummer der Wohnung desselben angegeben seyn.
- 4.) Der Bedarf an Koken wird in beiläufigen Dreitausend Stücken bestehen, und diese Koken müssen zweispännige, zwei ein Viertel Ellen lange, und 1 3/4 Ellen breite Winterkoxen von guter Qualität, im Gewichte bei 6 Pfund schwer seyn.
- 5.) Die Ablieferung hat in Laibach an den Stadt-Magistrat zu geschehen, welcher dafür die Ablieferungs-Bescheinigung sogleich ausstellen wird.
- 6.) Was der Stadt-Magistrat nicht für gute Qualität erkennt, kann er zurückstoßen, und wider diesen Ausspruch hat keine Berufung oder weitere Verhandlung, weder im gerichtlichen noch im außergerichtlichen Wege statt.
- 7.) So wie der Ablieferungschein der Provinzial-Sanitäts-Commission vorgelegt wird, erfolgt binnen drei Tagen die Zahlung mittelst des hiesigen k. k. Provinzial-Comeral-Zahlamtes für die abgelieferte Quantität nach dem Offerterspreise.
- 8.) Die Lieferung hat dergestalt zu geschehen, daß ein Drittel bis 15. September d. J., das zweite Drittel bis 22. September d. J., und das dritte Drittel bis letzten September d. J. abgeliefert seyn muß.
- 9.) So wie eine Lieferung nicht

rechtzeitig geschieht, soll man berechtigt seyn, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers die Beistellung des Mangelnden einzuleiten, und den dadurch entstehenden Schaden an der einzulegenden Caution zu erhöhen. — 10.) Nach bewirkter vollständiger Lieferung wird die Caution zurückgestellt werden, und diese Zurückstellung wird auch an alle Offerenten geschehen, deren Offerten nicht angenommen werden. — Diese Rückstellung geschieht durch Zufertigung des vorgelegten Depositen-Erlagscheines, mit welchem das Depositem wieder erhoben werden kann. — 11.) Die Offerte müssen alle Bedingnisse klar und deutlich enthalten, und dahin lauten, daß der Offerent dafür durch vier Wochen verbindlich sey, wogegen die Annahme von der Ratification der hohen Central-Sanitäts-Hofcommission abhängig gemacht wird. — 12.) Jenen Offerenten, deren Offerte nicht zur Annahme geeignet sind, wird dieß acht Tage nach Verlauf des Concurstermines oder früher bekannt gemacht werden. — 13.) Wer nicht auf die ganze Quantität ein Offert machen will, kann dieses auch auf eine mindere Quantität abgeben. — 14.) Der Offerent ist verbunden, bei Verlust der Caution binnen acht Tagen nach erfolgter Ratification den förmlichen Vertrag mit der Prov. Sanitäts-Commission auf der Grundlage dieser Bedingnisse und seines Offerts zu schließen, und hat die sämtlichen mit dieser Unternehmung verbundenen Stämpelkosten allein zu tragen. — Laibach am 20. August 1831.

Z. 1117. (1)      Gub. Nr. 18915.  
Concurs = Verlautbarung.

In Folge der hohen k. k. k. Küstenländischen Gubernial-Verordnung vom 28. v. M., Z. 15751, ist die Directorstelle an der k. k. Musikhauptschule zu Görz, mit welcher der jährliche Gehalt von 500 fl. für einen Weltpriester, 600 fl. aber für einen Weltlichen, nebst 200 fl. Remuneration für die Ertheilung des pädagogischen Unterrichtes für die Theologen des hiesigen General-Seminariums, verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche um besagte Stelle sich zu bewerben gedenken, haben ihre an Se. Majestät gerichtete, mit den erforderlichen Alters-, Studien-, pädagogischen, catechetischen, Sitten-, Dienst- und allfälligen Verdienstzeugnissen belegten Gesuche bis auf den 20. des künftigen Monates September bei diesem Consistorio einzureichen. — Nebst dem wird auch die möglichst vollkommene Kenntniß der hier

gangbaren deutschen, krainischen, italienischen, und wo möglich der französischen Sprache erfordert. — Vom erzbischöflichen Consistorio. Görz am 8. August 1831.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 1119. (1)      Nr. 14527/3266. D.  
Erledigte Dienstesstelle.

Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate und Domainen = Rentamte zu Pola in Istrien, ist die Stelle eines Domainen = Rentmeisters erledigt, mit welcher ein Jahresgehalt von fünf Hundert Gulden E. M., ein Quartiersgeld von sechzig Gulden E. M., und die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von acht Hundert Gulden E. M. im Baren, oder mit teils emer Realhypothek verbunden ist. — Zur Besetzung dieser Dienstesstelle wird der Concurs bis 26. September d. J. eröffnet. — Die Besetzung geschieht nur provisorisch, nämlich auf die Dauer des Erfordernisses, und es wird sich daher gegen die Competenten, in so ferne sie nicht schon in landesfürstlichen Diensten stehen, ihre Entlassung nach vier teljähriger Aufkündigung vorbehalten, jedoch wird auf Denjenigen, welcher sich auf obigen Posten ausgezeichnet verwendet, bei Verleihung defunctiver landesfürstlicher Dienstplätze besonderer Bedacht genommen werden. — Diejenigen Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und im Stande sind, sich über die Kenntniß des Domainen-Rechnungswesens, vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen, und wo möglich einer der im Küstenlande vorkommenden slavischen Mundarten, weiters über ihre Fähigkeit im Conceptione, wenigstens in einer der ersten beiden Sprachen, und über ihren bisherigen tadellosen Lebenswandel auszuweisen, auch mit dem Personale des erwähnten Domainen-Rentamtes in keinem vom Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verwandt sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concursfrist im vorgeschriebenen Wege an die k. k. provisorische Domainen-Inspection in Triest zu leiten. — K. K. vereinte k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 15. August 1831.

Z. 1120. (1)  
Wohnung = Vermietung.

Auf dem deutschen Plage, Nr. 203, ist zu ebener Erde eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisgewölbe, Keller und Holzlege, zu Michaeli l. J. zu verlassen. Nähere Auskunft hierüber erfährt man im nämlichen Hause beim Eigenthümer.